

Reglement

Baumförderprogramm der Stadt Wetzikon

vom 8. Januar 2025

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
1. Januar 2025

Stand:
8. Januar 2025

SR.-Nr.:
671.2

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
II. Pflegebeiträge an kommunal geschützte Bäume	3
Art. 2 Geförderte Massnahmen	3
Art. 3 Beiträge	3
III. Baumförderung im Siedlungsgebiet	3
Art. 4 Geförderte Massnahmen im Siedlungsgebiet	3
Art. 5 Beiträge für Baumpflege	3
Art. 6 Beiträge an Neu- und Ersatzpflanzungen	4
Qualitätsanforderungen an unterstützte Bäume im Siedlungsgebiet	4
Art. 7 Anforderungen Obstbäume	4
Art. 8 Anforderungen Feldebäume	4
Art. 9 Herkunft	4
IV. Baumförderung im Landwirtschaftsgebiet	4
Art. 10 Geförderte Massnahmen im Landwirtschaftsgebiet	4
Art. 11 Beiträge für Baumpflege	4
Art. 12 Meldung Pflegeaufwand	5
Art. 13 Beiträge an Neu- und Ersatzpflanzungen	5
Art. 14 Pflanzungen durch die Stadt Wetzikon	5
Qualitätsanforderungen an unterstützte Bäume im Landwirtschaftsgebiet	5
Art. 15 Anforderungen Obstbäume	5
Art. 16 Anforderungen Feldebäume	5
Art. 17 Herkunft	5
V. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 18 Vertragliche Verpflichtung	5
Art. 19 Grenzabstände	6
Art. 20 Pfleagemassnahmen	6
Art. 21 Pflanzenschutz	6
Art. 22 Ersatz von Bäumen	6
Art. 23 Eigentümer- oder Bewirtschafterwechsel	6
Art. 24 Beratung und Kontrolle	6
Art. 25 Unterstützungsantrag	7
VI. Schlussbestimmungen	7
Art. 26 Inkraftsetzung	7
Anhang	8
I. Liste der unterstützungsberechtigten Baumarten	8

I. Einleitung

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement entspricht den Zielen des Grünraumkonzepts und unterstützt die umwelt- und energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon. Es regelt die Voraussetzungen sowie die finanziellen Unterstützungsbeiträge an Baumpflanzungen und Baumpfleagemassnahmen im Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet.

Das Reglement umfasst Fördermassnahmen auf privaten Liegenschaften und landwirtschaftlichen Flächen. Beiträge an Bäume im Eigentum der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes sind ausgeschlossen.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag. Beiträge können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gesprochen werden.

II. Pflegebeiträge an kommunal geschützte Bäume

Geförderte Massnahmen

Art. 2

Für die Pflege von kommunal geschützten Bäumen (Schutzverfügung oder Schutzvertrag gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich, § 205) können Förderbeiträge ausbezahlt werden.

Pflegeeingriffe und Rückschnitte aus Sicherheitsgründen an kommunal geschützten Bäumen müssen fachlich begründet sein und durch Baumpflegespezialisten mit eidg. Fachausweis ausgeführt werden.

Beiträge

Art. 3

Für Pflegemassnahmen an geschützten Bäumen werden jährlich 75 % der Kosten vergütet. Der Beitrag beträgt mindestens 180 Franken und höchstens 2'000 Franken pro Jahr und Baum.

Unterstützungszahlungen von mehr als 180 Franken werden nur gewährt, wenn ein Kostenvoranschlag einer Baumpflegefirma vorliegt und die Pflegeeingriffe vorgängig durch die Stadt Wetzikon bewilligt wurden.

III. Baumförderung im Siedlungsgebiet

Geförderte Massnahmen im Siedlungsgebiet

Art. 4

- Pflege von neu gepflanzten einheimischen, standortgerechten Bäumen
- Neupflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen und einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen im Siedlungsgebiet (in bestehenden Garten- und Parkanlagen). Pflanzungen in Neuanlagen werden grundsätzlich nicht unterstützt.
- Ersatz von unverschuldet abgehenden, von der Stadt Wetzikon geförderten Bäumen

Beiträge für Baumpflege

Art. 5

Alter	Vergüteter Betrag pro Baum	Pflegeintervall
Obstbäume und einheimische standortgerechte Feldbäume (inkl. Nussbäume und Edelkastanien) gemäss Liste Anhang 1		
1.-3. Standjahr	Fr. 20.00 pro Jahr	Jährlich

ab dem 4. Stand-jahr	keine Beiträge	nach Bedarf
----------------------	----------------	-------------

Beiträge an Neu- und Ersatzpflanzungen

Art. 6

Für Neupflanzungen und den Ersatz von unverschuldet abgegangenen, von der Stadt Wetzikon geförderten Bäumen können Beiträge ausbezahlt werden.

Es können effektiv angefallene Kosten für Baumanschaffung, Lieferung, Pflanzung, Mäuseschutz und Aufbindung geltend gemacht werden. Die Unterstützungsleistung der Stadt Wetzikon beträgt maximal 500 Franken pro Baum.

Pro Eigentümerschaft und Jahr werden für Baumpflanzungen maximal 3'000 Franken ausbezahlt.

Qualitätsanforderungen an unterstützte Bäume im Siedlungsgebiet

Anforderungen Obstbäume

Art. 7

Hochstamm- (Steinobst mindestens 120 cm, übrige Obstbäume mindestens 160 cm bis zu den ersten Seitentrieben) oder Halbstamm-Bäume (Stammhöhe mindestens 100 cm)

Anforderungen Feldbäume

Art. 8

Qualität "Einzelbaum" oder "Heister": junge, jedoch bereits zweimal verpflanzte, mindestens 125 cm hohe Laubbäume. Nur Wildformen, keine Sorten.

Herkunft

Art. 9

Das Pflanzgut muss aus schweizerischer, wenn möglich regionaler Produktion stammen.

IV. Baumförderung im Landwirtschaftsgebiet

Geförderte Massnahmen im Landwirtschaftsgebiet

Art. 10

- Pflege von neu gepflanzten und bestehenden einheimischen, standortgerechten Bäumen
- Neu- und Ersatzpflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen und einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen im Landwirtschaftsgebiet

Beiträge für Baumpflege

Art. 11

Alter	Vergüteter Maximalaufwand pro Baum	Pflegeintervall
Obstbäume (ohne Nussbäume und Edelkastanien) gemäss nachfolgender Liste		
ab dem 1. Stand-jahr	Fr. 20.00 pro Jahr	jährlich bis zum 10. Standjahr, danach nach Bedarf
Einheimische standortgerechte Feldbäume (inkl. Nussbäume und Edelkastanien) gemäss nachfolgender Liste		
1.-3. Standjahr	Fr. 20.00 pro Jahr	jährlich bis zum 3. Standjahr
ab dem 4. Stand-jahr	keine Beiträge	nach Bedarf

Meldung Pflegeaufwand	Art. 12 Die Pflegemassnahmen und die Verantwortung dafür sind vorgängig mit der Stadt Wetzikon abzusprechen. Der Pflegeaufwand ist am Ende der Pflegesaison bis spätestens Ende April der Stadt Wetzikon zu melden. Die Auszahlung der Pflegevergütung erfolgt anschliessend bis Ende Juli.
Beiträge an Neu- und Ersatzpflanzungen	Art. 13 Für Neupflanzungen und den Ersatz von unverschuldet abgegangenen, von der Stadt Wetzikon geförderten Bäumen können Beiträge ausbezahlt werden. Es können effektiv angefallene Kosten für Baumanschaffung, Lieferung, Pflanzung, Mäuseschutz, Aufbindung geltend gemacht werden. Die Unterstützungsleistung der Stadt Wetzikon beträgt maximal 500 Franken pro Baum. Zu verrechnender Stundenansatz: Agroscope-Lohnansatz ausserlandwirtschaftlich (2024: Fr. 63.00 pro Stunde). Pro Eigentümerschaft beziehungsweise Bewirtschafter und Jahr werden für Baumpflanzungen maximal 1'500 Franken ausbezahlt.
Pflanzungen durch die Stadt Wetzikon	Art. 14 Mit Einverständnis der Eigentümerschaft und nach Absprache mit dem Bewirtschaftenden kann die Stadt Wetzikon an geeigneten Standorten Bäume pflanzen. Die Pflege dieser Bäume wird durch den Bewirtschaftenden übernommen. Auch für diese Bäume gilt die vertragliche Verpflichtung gemäss Art. 18. Qualitätsanforderungen an unterstützte Bäume im Landwirtschaftsgebiet
Anforderungen Obstbäume	Art. 15 Hochstamm-Bäume (Steinobst mindestens 120 cm, übrige Obstbäume mindestens 160 cm bis zu den ersten Seitentrieben).
Anforderungen Feldbäume	Art. 16 Einheimische Feldbäume, mindestens 3 m hoch oder auf Brusthöhe Stammumfang von 10 cm (kleinere Masse für Kopfweiden, Stechpalmen und weitere Bäume in begründeten Fällen möglich). Nur Wildformen, keine Sorten.
Herkunft	Art. 17 Das Pflanzgut muss aus schweizerischer, wenn möglich regionaler Produktion stammen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Vertragliche Verpflichtung	Art. 18 Abschluss eines mindestens 10-jährigen Vertrags, unterzeichnet von der Eigentümerschaft und der Stadt Wetzikon. In der Landwirtschaftszone unterzeichnet zusätzlich der oder die Bewirtschaftende.
----------------------------	--

Grenzabstände	Art. 19 Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände sind bei Neu- und Ersatzpflanzungen einzuhalten. Wo davon abgewichen wird, ist von der Eigentümerschaft die schriftliche Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft einzuholen und der Stadt vorzulegen.
Pflegemassnahmen	Art. 20 Die Obstbäume sind fachgerecht zu schneiden und zu unterhalten. Bei Obstbäumen erfolgt der Erziehungsschnitt bis zum Erreichen der gewünschten Kronengrösse jährlich (ca. 1.-10. Standjahr). Der anschliessende Kronenschnitt/Erhaltungsschnitt kann in einem lockereren Turnus erfolgen. Bei einheimischen, standortgerechten Feldbäumen ist kein Schnitt vorgeschrieben. Bei allen neu gepflanzten Bäumen ist die Anbindung jährlich zu überprüfen und allenfalls anzupassen. In den ersten drei Standjahren sind neu gepflanzte Bäume in Trockenperioden zu wässern. Grabarbeiten, Ablagerungen aller Art und Pflügen sind im Wurzelbereich nicht erlaubt.
Pflanzenschutz	Art. 21 Im Landwirtschaftsgebiet sind angemessene Pflanzenschutzmassnahmen gemäss den Auflagen der Direktzahlungsverordnung sowie vom Kanton angeordnete Pflanzenschutzmassnahmen erlaubt. Die Stadt Wetzikon empfiehlt die Verwendung von biologischen Pflanzenschutzmitteln. Im Siedlungsgebiet ist für die Pflege der geförderten Bäume nur der Einsatz von biologischen Pflanzenschutzmitteln erlaubt. Für Pflanzenschutzmittel werden keine Unterstützungsbeiträge ausbezahlt.
Ersatz von Bäumen	Art. 22 Abgestorbene Bäume sind durch die Vertragsnehmenden auf ihre Kosten bis spätestens März des Folgejahrs zu ersetzen. Die Stadt kann die Kosten übernehmen, wenn nachweislich kein Verschulden und/oder keine Nach- und Fahrlässigkeit der Bewirtschaftenden vorliegt.
Eigentümer- oder Bewirtschafterwechsel	Art. 23 Der Vertrag ist in allfällige Kauf-, Pacht-, Bewirtschaftungs- oder Gebrauchsverträge, die das Objekt betreffen, zu übernehmen. Die so verpflichtete Partei haftet für die richtige und vollständige obligatorische Überbindung der entsprechenden Verpflichtungen dieses Vertrags.
Beratung und Kontrolle	Art. 24 Die Kontrolle der vertraglich gesicherten Bäume und die Beratung der Eigentümerschaften und Bewirtschaftenden erfolgt durch die von der Stadt Wetzikon bezeichneten Personen. Diese sind berechtigt, den Zustand der geförderten Bäume regelmässig zu prüfen und die Schäden beheben zu lassen (Ersatz kranker oder abgestorbener Bäume). Zu diesem Zweck steht diesen

Kontrollpersonen – nach entsprechender Ankündigung – das uneingeschränkte Zutrittsrecht zu.

Unterstützungsantrag

Art. 25

Die Abteilung Umwelt der Stadt Wetzikon prüft eingehende Unterstützungsanträge.

Unterstützungsanträge umfassen Angaben zur Eigentümerschaft und/oder Bewirtschafter/Bewirtschafterin, zum Baumstandort und zu den vorgesehenen Pflegemassnahmen. Für Neu- und Ersatzpflanzungen muss der Pflanzstandort sowie die vorgesehene Baumart angegeben werden.

Unterstützungsanträge werden nur beim Vorliegen einer unterzeichneten Baumförder-Vereinbarung bewilligt.

Mit dem Einreichen eines Unterstützungsantrags bestätigt der/die Gesuchstellende, dass keine Subventionierung durch Dritte beantragt wurde.

Die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge erfolgt erst nach der Prüfung der der Zahlungsbelege, Lieferscheine und Arbeitsrapporte.

VI. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 26

Das Reglement ersetzt das Reglement vom 9. September 2021 und tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2025 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)

Anhang

I. Liste der unterstützungsberechtigten Baumarten

Obstbäume (inklusive Wildformen)
Apfel, Birne, Quitte
Kirsche, Zwetschge, Pflaume, Mirabelle
Feldbäume
Ahorn, Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Ahorn, Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
Ahorn, Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)
Birke, Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>)
Birke, Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>)
Edelkastanie (<i>Castanea sativa</i>)
Eiche, Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Eiche, Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)
Elsbeerbaum (<i>Sorbus torminalis</i>)
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)
Grauerle (<i>Alnus incana</i>)
Hagebuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Linde, Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)
Linde, Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
Mehlbeerbaum (<i>Sorbus aria</i>)
Nussbaum (<i>Juglans regia</i>)
Pappel, Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)
Pappel, Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>)
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)
Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)
Speierling (<i>Sorbus domestica</i>)
Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>)
Süskirsche (<i>Prunus avium</i>)
Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)
Ulme, Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>)
Ulme, Feldulme (<i>Ulmus minor</i>)
Vogelbeerbaum (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Weide, Korbweide (<i>Salix viminalis</i>) und weitere einheimische Weidenarten als Kopfweiden
Weide, Silberweide (<i>Salix alba</i>)
Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>)
Wildbirne (<i>Pyrus pyraeaster</i>)
Nadelbäume
Eibe (<i>Taxus baccata</i>)
Lärche (<i>Larix decidua</i>)
Waldföhre (<i>Pinus sylvestris</i>)